

2020-07-26

Tiroler AKTIONSPLAN für Behinderung

TTHG- 2. Abschnitt § 6 bis §9

- § 6 Mobile Begleitung: Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bzw. jedem Menschen mit Behinderungen, der zur Bewältigung des Alltags eine fachliche Anleitung benötigt, soll mit der mobilen Begleitung beim Wohnen bzw. im häuslichen Umfeld, beim Erlernen alltagspraktischer Fertigkeiten und bei der Gestaltung des Lebens unterstützt, gefördert, motiviert und begleitet werden. D.h. Mobile Begleitung soll auch MmB in den Einrichtungen zur Verfügung stehen, da diese, aufgrund des Personalschlüssels, zu wenig individuell begleitet werden können. Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit ErgotherapeutInnen als SpezialistInnen für Tätigkeiten zur Qualitätssicherung sind zu forcieren. Außerdem fordern wir beim Wechsel von mobiler zu stationärer Begleitung, dass AssistentInnen (sehr wichtige Bezugspersonen) in die jeweiligen Einrichtungen mitgenommen werden können.
- Sicherstellung eines regionalen, flächendeckenden und bedarfsorientierten Angebots aller in §7, §8 und §9 beschriebenen Leistungen (bspw. in Gesundheitszentren).
- Kontinuierlicher Ausbau des Leistungskatalogs hin zu vielfältigen Therapieformen und Therapiemethoden (bspw. Öffnung § 7 (2) und § 9. (2) a) für Menschen mit taktil-kinästhetischer Sinnesstörung, Verarbeitungsbehinderungen u.a. Spezifische Bedarfsstellungen und individuelle Ressourcen in den Vordergrund!
- Steigerung therapeutischer Effizienz durch interprofessionelle Zusammenarbeit und Vernetzung (Kindergärten, Schulen, Einrichtungen, Arbeits-/Tätigkeitsfeld, Eltern) und Anhebung der Stundensätze.

• §11 Arbeit – Tagesstruktur

Das SLI (Selbstbestimmt Leben Initiative) darf KEIN Monopol auf PAA (Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz) haben! TTHG §3 Leistungen des Tiroler Teilhabegesetzes gibt vor, für welche Leistungen das persönliche Budget in Anspruch genommen werden kann:

Das persönliche Budget kann nach Maßgabe des § 4 für folgende Leistungen der Behindertenhilfe des Landes Tirol in Anspruch genommen werden:

a) Persönliche Assistenz (§ 6 Abs. 2 lit. a Tiroler Teilhabegesetz)

b) Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (§ 11 Abs. 2 lit. h Tiroler Teilhabegesetz)

c) Mobile Begleitung (§ 6 Abs. 2 lit. c Tiroler Teilhabegesetz).

Das muss in der Praxis umgesetzt werden, wird es nämlich aktuell nicht!

§ 21 Beratung

- Schaffung regionaler, flächendeckender und barrierefreier Beratungsangebote.
- Umfassende Beratung über geltende Leistungs-, Rechtsansprüche des MmB und des/der Angehörigen zu bspw. Leistungen und Zuschüsse TTHG, persönliches Budget, erhöhte Familienbeihilfe, Pflegegeld, Schule, Berufsvorbereitung, Arbeitsrecht, Mindestsicherung etc.

- Aktive Unterstützung der Behörden und Ärzte bei Bürokratie und Gutachten (Bspw. Erstellung von Vorlagen für die div. Einstufungsverfahren/Pflegedokumentation).
- Paradigmenwechsel, weg vom „Hilfe holen“ hin zum „Hilfe anbieten“. Vulnerable Gruppen besser abholen.

§ 24 Kostenbeitrag an die Dienstleisterin

- Kein Selbstbehalt bei MindestsicherungsempfängerInnen. Das kommt einer Bestrafung gleich, da man MINDESTSICHERUNG bezieht und keinen Cent entbehren kann!

§ 29 Medizinische Beurteilung der Behinderungen

- Ärztliche Begutachtungen nur von qualifiziertem Personal zu den jeweiligen Diagnosen! Insbesondere bei z.B. psychiatrischen Diagnosen und Autismus-Spektrum.
- Regelmäßige ärztliche Begutachtungen bei unheilbaren, chronischen Erkrankungen und Behinderungen nur bei begründetem Verdacht auf Veränderung zur Stress- und Kostenvermeidung.